

SATZUNG

Förderverein des American Football

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des American Football". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Holzgerlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der American Football-Abteilung der Spvgg Holzgerlingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuergünstigen Körperschaft verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber geäußert werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwillige Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden vom Vereinsvorstand festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird und jederzeit bei Bedarf geändert werden kann.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht mit aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen des Vereins.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 5. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 6. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
4. Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
5. Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.

7. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenden Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die Kassenführung wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Geldstrafe bis zu € 255,65 "DM 500,00"
 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3)
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
- a) an den in § 2 Abs. 1 genannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss
oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.1994 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.11.1992. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Raum für Eintragungen und Nachträge: